

## **Das Pflegeunterstützungs- und -entlastungsgesetz**

### **Überblick über die neuen Regelungen in der Pflegeversicherung**

Der Bundestag hat am 26. Mai 2023 das Pflegeunterstützungs- und -entlastungsgesetz (PUEG) beschlossen. Es sieht unter anderem eine Erhöhung der Leistungsbeträge in der Pflegeversicherung sowie die Einführung eines Gemeinsamen Jahresbetrages für Verhinderungs- und Kurzzeitpflege vor. Für diesen Gemeinsamen Jahresbetrag, der die Entlastung von Eltern behinderter Kinder verbessert, hatte sich der Bundesverband für körper- und mehrfachbehinderte Menschen (bvkm) in einer E-Mail-Aktion gemeinsam mit zahlreichen pflegenden Eltern erfolgreich stark gemacht. Finanziert werden sollen diese und andere Neuerungen durch eine Erhöhung der Beiträge zur Pflegeversicherung. Der nachfolgende Beitrag gibt einen Überblick über wichtige Änderungen für pflegebedürftige Menschen mit Behinderung und ihre Angehörigen.

### **Höhere Leistungsbeträge**

Die Leistungsbeträge in der Pflegeversicherung werden stufenweise wie folgt angehoben:

Zum 1. Januar 2024 werden zunächst nur das Pflegegeld und die ambulanten Pflegesachleistungen – also die häuslichen Pflegehilfen durch ambulante Pflegedienste - um 5 Prozent erhöht.

Zum 1. Januar 2025 steigen dann alle Leistungsbeträge der Pflegeversicherung – sowohl im häuslichen wie auch im teil- und vollstationären Bereich – in Höhe von 4,5 Prozent an. Auch das Pflegegeld und die ambulanten Pflegesachleistungen werden mit dieser Stufe nochmals um 4,5 Prozent angehoben.

Zum 1. Januar 2028 werden sämtliche Leistungsbeträge der Geld- und Sachleistungen der Pflegeversicherung ein weiteres Mal erhöht. Dabei orientiert sich die Anhebung in dieser Stufe am Anstieg der Kerninflationsrate.

### **Gemeinsamer Jahresbetrag für Verhinderungspflege und Kurzzeitpflege**

Mit dem PUEG wird ein Gemeinsamer Jahresbetrag für Verhinderungspflege und Kurzzeitpflege eingeführt. Hierdurch entsteht ein frei verfügbares Entlastungsbudget, das die Anspruchsberechtigten flexibel für beide Leistungsarten einsetzen können. Bislang ist das anders. Nach der derzeitigen Rechtslage kann zwar der Betrag für die Kurzzeitpflege in Höhe von 1.774 Euro um den vollen Betrag der Verhinderungspflege auf bis zu 3.386 Euro aufge-

stockt werden. Umgekehrt ist das aber nicht der Fall. Die Verhinderungspflege in Höhe von 1.612 Euro kann nämlich nur um 806 Euro aus Mitteln der Kurzzeitpflege auf einen maximalen Jahresbetrag von lediglich 2.418 Euro erhöht werden. Im Vergleich zur Kurzzeitpflege stehen für die Verhinderungspflege also derzeit 968 Euro weniger zur Verfügung. Gerade aber die Verhinderungspflege, die z.B. für die Betreuung von Kindern und jungen Erwachsenen mit Behinderung in der Familie durch Nachbarn, Freunde oder Familienentlastende Dienste eingesetzt werden kann, ist für die Entlastung von Eltern behinderter Kinder besonders wichtig, da es in der Regel keine geeigneten Kurzzeitpflegeangebote für diese Personengruppe gibt. Die derzeit noch eingeschränkte Flexibilität der Entlastungsleistungen wirkt sich deshalb für pflegende Eltern besonders nachteilig aus.

### **Stufenweise Einführung des Gemeinsamen Jahresbetrages**

Der Gemeinsame Jahresbetrag wird nun stufenweise wie folgt eingeführt:

Ab dem 1. Januar 2024 gilt er zunächst nur für pflegebedürftige Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres, die in den Pflegegrad 4 oder 5 eingestuft sind. Damit erkennt der Gesetzgeber an, dass diese Gruppe der Pflegebedürftigen mit schwersten Beeinträchtigungen der Selbstständigkeit oder der Fähigkeiten typischerweise von ihren Eltern gepflegt werden, die besonders stark belastet sind. Sie können deshalb bereits ab 2024 ihren Betrag für die Verhinderungspflege um 100 Prozent aus den Mitteln der Kurzzeitpflege aufstocken. Im Jahr 2024 steht ihnen dadurch für die Verhinderungspflege ein Gesamtbetrag von 3.386 Euro zur Verfügung und damit 968 Euro mehr für diese Leistung als bisher.

Ab dem 1. Juli 2025 gilt der Gemeinsame Jahresbetrag für Verhinderungs- und Kurzzeitpflege dann für alle Pflegebedürftigen. Er wird sich zu diesem Zeitpunkt auf einen Jahresbetrag von 3.539 Euro belaufen und kann von den Anspruchsberechtigten nach ihrer Wahl flexibel für beide Leistungsarten eingesetzt werden. Die bisherigen unterschiedlichen Übertragungsregelungen für die Verhinderungs- und die Kurzzeitpflege, die derzeit noch gelten, entfallen deshalb in Zukunft.

### **Auskünfte an Versicherte**

Der Anspruch auf die Erteilung von Auskünften wird ab 1. Januar 2024 verbessert. Auf Wunsch und bis auf Widerruf der Versicherten wird künftig regelmäßig jedes Kalenderhalbjahr von der Pflegekasse eine Übersicht übermittelt über die in Anspruch genommenen Leistungen und deren Kosten. Diese Übersichten sind in verständlicher Form aufzubereiten. Auf diese Weise können die Pflegebedürftigen besser im Blick behalten, in welcher Höhe z.B. Leistungen über den Gemeinsamen Jahresbetrag abgerechnet wurden, ohne dass sie diese Informationen gesondert anfordern müssen.

### **Pflegeunterstützungsgeld**

Zum 1. Januar 2024 werden außerdem Verbesserungen beim sogenannten Pflegeunterstützungsgeld eingeführt. Anspruch auf diese Lohnersatzleistung der Pflegeversicherung haben

Arbeitnehmer:innen, die kurzfristig die Pflege eines nahen Angehörigen organisieren müssen. Sie dürfen für bis zu zehn Arbeitstage der Arbeit fernbleiben und erhalten in dieser Zeit für entgangenes Arbeitsentgelt das Pflegeunterstützungsgeld. Nach der geltenden Rechtslage wird das Pflegeunterstützungsgeld je pflegebedürftigem nahen Angehörigen nur einmal für bis zu zehn Arbeitstage gewährt. Künftig besteht der Anspruch jährlich wiederkehrend. Konkret bedeutet das: Berufstätige pflegende Angehörige können sich nicht mehr nur einmalig, sondern in Bezug auf denselben pflegebedürftigen Angehörigen jedes Jahr bis zu zehn Arbeitstage bei akuter Notlage für die Pflege freistellen lassen.

### **Änderungen im Beitragsrecht**

Um die höheren Leistungen zu finanzieren, wird der Beitragssatz für die Pflegeversicherung zum 1. Juli 2023 von 3,05 auf 3,4 Prozent erhöht. Ergänzend steigt der Zuschlag für kinderlose Versicherte von 0,35 auf 0,6 Prozent. Zur Umsetzung des Bundesverfassungsgerichtsurteils vom 7. April 2022 (Aktenzeichen 1 BvL 3/18), das dem Gesetzgeber eine gerechtere Beitragsbemessung für Familien mit mehreren Kindern vorgeschrieben hat, werden ferner gestaffelte Beitragssätze für Eltern eingeführt. Bei Versicherten mit mehreren Kindern unter 25 Jahren reduziert sich der Beitragssatz ab dem zweiten bis zum fünften Kind um einen Abschlag in Höhe von 0,25 Beitragssatzpunkten je Kind. Damit wird der wirtschaftliche Aufwand der Kindererziehung berücksichtigt, der in dieser Zeit typischerweise anfällt. Nach der jeweiligen Erziehungsphase entfällt der Abschlag wieder.

### **Erfolgreiche E-Mail-Aktion und Stellungnahme des bvkm**

Darum, ob der Gemeinsame Jahresbetrag für Verhinderungs- und Kurzzeitpflege mit dem PUEG tatsächlich eingeführt wird, mussten pflegende Angehörige lange zittern. Nachdem der Gemeinsame Jahresbetrag zunächst noch im Referentenentwurf des Bundesgesundheitsministeriums vom Februar 2023 vorgesehen und dann im Gesetzentwurf der Bundesregierung vom April 2023 wieder gestrichen worden war, wurde er schließlich erst auf den letzten Metern des Gesetzgebungsverfahrens aufgrund des Beschlusses des Gesundheitsausschusses vom 24. Mai 2023 (Bundestags-Drucksache 20/6983) wieder in das Gesetz aufgenommen. Zu verdanken ist dieser Erfolg nicht zuletzt dem beharrlichen Einsatz des bvkm und anderer Behindertenverbände sowie vor allem zahlreichen pflegenden Eltern, die sich an der breit angelegten E-Mail-Aktion des bvkm beteiligt hatten. Mit einem Musterschreiben wurden die Abgeordneten des Bundestages eindringlich auf die kräftezehrende Dauerbelastung hingewiesen, die sich aus der oftmals über Jahrzehnte erfolgenden Pflege von Kindern mit Behinderung ergibt.

### **bvkm fordert Ausbau von Angeboten der Kurzzeitpflege**

Dieser große Erfolg darf aber nicht darüber hinwegtäuschen, dass für die Entlastung pflegender Eltern noch viel mehr getan werden muss. In seiner Stellungnahme vom 6. März 2023 zum Referentenentwurf des PUEG hatte der bvkm deshalb auch den flächendeckenden Ausbau von speziellen Angeboten der Kurzzeitpflege für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene mit Behinderung gefordert. Kurzzeitpflege müsse in Wohnortnähe stattfinden

fürhte der bvkm dazu aus. Lange Anreisen zur Kurzzeitpflege seien für Eltern und Menschen mit Behinderung unzumutbar.

Mit Blick auf die hohe Inflationsrate hat der bvkm im Gesetzgebungsverfahren außerdem eine sofortige und stärkere Erhöhung des Pflegegeldes gefordert. Das zuletzt 2017 erhöhte Pflegegeld steigt zum 1. Januar 2024 lediglich um fünf Prozent. Bei einer Inflationsrate von derzeit 7,2 Prozent sei das viel zu wenig. Die Pflege eines Kindes schränke die Berufstätigkeit von Eltern massiv ein. Pflegenden Eltern seien deshalb dringend auf regelmäßige Erhöhungen des Pflegegeldes angewiesen. Diese müssten zumindest einen Inflationsausgleich gewährleisten, machte der bvkm deutlich.

Die Stellungnahme des bvkm zum Referentenentwurf des PUEG und sämtliche Pressemitteilungen, die der bvkm im Laufe des Gesetzgebungsverfahrens veröffentlicht hat, sind auf der Webseite des bvkm zu finden unter: <https://bvkm.de/ratgeber/pflegeunterstuetzungs-und-entlastungsgesetz-pueg/>

**Katja Kruse, Leiterin Abteilung Recht und Sozialpolitik**  
Bundesverband für körper- und  
mehrfachbehinderte Menschen (bvkm)

**Stand: Juni 2023**

**Der Bundesverband für körper- und mehrfachbehinderte Menschen e.V. (bvkm) ist ein gemeinnütziger Verein, der sich ausschließlich über Spenden, Mitgliedsbeiträge und öffentliche Zuschüsse finanziert. Der vorliegende Beitrag wird auf der Internetseite des bvkm kostenlos und werbefrei zur Verfügung gestellt, um möglichst vielen Ratsuchenden zu helfen. Wir freuen uns deshalb, wenn Sie unsere Arbeit durch eine Spende unterstützen. Unser Spendenkonto lautet:**

**Spendenkonto:  
Bundesverband für körper- und mehrfachbehinderte Menschen  
IBAN: DE69 3702 0500 0007 0342 03  
BIC: BFSWDE33XXX  
Bank für Sozialwirtschaft**